



**Legende:**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 (1) BAUGB
Wohnbauflächen	§ 1 (1) 1 BAU NVO
Gemischte Bauflächen	§ 1 (1) 2 BAU NVO
Gewerbliche Bauflächen	§ 1 (1) 3 BAU NVO
Gewerbegebiet Industriegebiet	§ 8 U.9 BAU NVO
Sondergebiet	§ 11 BAU NVO
Flächen für den Gemeindebedarf Einrichtungen und Anlagen:	§ 5 (2) 2 BAUGB
Flächen für Versorgungsanlagen hier: Konzentrationszone für Windkraft	§ 5 (2) 4 BAUGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BAUGB
Wasser	Gas
Elektrizität	Ablagerung
Abwasser	Abfall
bereits ausgewiesene Konzentrationszone für Windkraft	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstränge	§ 5 (2) 3 BAUGB
Autobahnen oder autobahnähnliche Strassen	
Überörtliche oder örtliche Verkehrsstrassen	
Geplante Trasse der Ortsumgehung	
Ruhender Verkehr	
Grünflächen	§ 5 (2) 5 BAUGB
Parkanlage	Sportplatz
Grillhütte	Spielplatz
HG Hausgärten	Dauerklingärten
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserabflusses	§ 5 (2) 7 BAUGB
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
Altlastenverdachtsfläche	

Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 (2) 9 BAUGB
Flächen für die Landwirtschaft	
Wald	Baumreihe
Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	§ 5 (1) BAUGB
Umgrenzung von Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) BAUGB
Naturschutzgebiet	
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 (4) BAUGB
Landschaftsschutzgebiet	geschützter Landschaftsbestandteil
Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme) Natur- bzw. kulturdenkmalschützende Zone	
nachrichtliche Übernahme	§ 5 (4) BAUGB
Ferngasleitung	

Übersicht ohne Maßstab



**Rechtsgrundlage**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),  
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),  
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),  
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496),  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).

PLANGRUNDLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENUNTERRICHTUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	BEHÖRDENBETEILIGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG
ALS PLANGRUNDLAGE DIENST DIE ..... VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES KREISES DÜREN VOM .....	DER RAT DER GEMEINDE HÜRTGENWALD HAT AM ..... GEMÄSS § 1 (8) U. 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN, DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZU ÄNDERN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB ZUR PLANUNG ERFOLGTE AM ..... DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDEN GEM. § 4 (1) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM ..... UNTERRICHTET.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM ..... AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 4e (3) BAUGB I.V.M. § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	GEM. § 4e (3) BAUGB I.V.M. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM ..... AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN ERNEUT STELLUNG ZU NEHMEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER
<b>2. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 4e (3) BAUGB I.V.M. § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	<b>2. ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG</b> GEM. § 4e (3) BAUGB I.V.M. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM ..... AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN ERNEUT STELLUNG ZU NEHMEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	<b>FESTSTELLUNGSBESCHLUSS</b> DER RAT DER GEMEINDE HÜRTGENWALD HAT AM ..... DEN BESCHLUß ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEFASST.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	<b>GENEHMIGUNG</b> GEM. § 6 BAUGB IST DIESE PLAN MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... GENEHMIGT WORDEN.  KÖLN, DEN .....  BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG	<b>BEKANNTMACHUNG</b> DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IST GEM. § 6 (6) BAUGB AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	<b>AUSFERTIGUNGSVERMERK</b> ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANS MIT SEINEN DARSTELLUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ..... ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MAßGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SIND.  HÜRTGENWALD, DEN .....  DER BÜRGERMEISTER	

# GEMEINDE HÜRTGENWALD

## 9. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" - Aufhebung der Zone I -



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/973180

Z-NR.: PM-B-11-16-F-04-03	MASSSTAB: 1: 10.000	DATUM: 02.02.2016
BEARBEITET: Schütt	GEZEICHNET: Nowak	GEPRÜFT: